

Verordnungstext zum Naturschutzgebiet "Herrenmoor"

(NSG WE 043)

Verordnung über das "Naturschutzgebiet Herrenmoor" in der Gemarkung Hollenstede, Landkreis Bersenbrück

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 01. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Gebiet des sogenannten Herrenmoores, Flur 11, Flurstück Nr. 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83 in der Gemarkung Hollenstede, Landkreis Bersenbrück, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

1. Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 8 ha und umfaßt in der Gemarkung Hollenstede Flur 11 die Parzellen (Flurstücke)

- 75 mit 60,69 a
- 76 mit 61,58 a
- 77 mit 62,42 a
- 78 mit 1,8148 ha
- 79 mit 1,7263 ha
- 80 mit 1,5963 ha
- 81 mit 54,83 a
- 82 mit 57,30 a
- 83 mit 61,16 a

2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1 : 25000 und eine Flurkarte 1 : 2000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Hannover niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Hannover, bei der höheren Naturschutzbehörde in Osnabrück, der unteren Naturschutzbehörde in Bersenbrück.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuerwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art einschl. Wochenendhäuschen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen,
- i) Entwässerungsmaßnahmen jeglicher Art durchzuführen.

§ 4

1. Unberührt bleiben:

- a) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Ausschluß des Kahlschlags,
 - b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt der Regierung Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 12. November 1958.

Der Regierungspräsident - als höhere Naturschutzbehörde -



Naturschutzgebiet "Herrenmoor"

[Übersicht](#)
[Steckbrief](#)
[Verordnungstext](#)
[Verordnungskarte](#)
[Literatur](#)
[GIS-Daten](#)

Alle Naturschutzgebiete im Landkreis Osnabrück

[Karte](#)
[Liste](#)

Alle Naturschutzgebiete (NSG) Niedersachsens

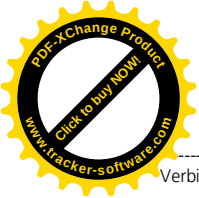
Sie haben verschiedene
Möglichkeiten, ein NSG zu finden:

[Interaktive Umweltkarte](#)
[NSG sortiert nach Namen](#)
[NSG sortiert nach Kennzeichen](#)
[Liste der Naturschutzbehörden](#)

Artikel-Informationen

Nds. Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und
Naturschutz
Göttinger Chaussee 76 A
D-30453 Hannover

[E-Mail an Ansprechpartner/in](#)



Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.

Drucken

Aktuelles	Wasserwirtschaft	Hochwasser-& Küstenschutz	Naturschutz	Strahlenschutz	Wir über uns	Service
Warndienste/ Messwerte	Zulassungsverfahren	Landeseigene Anlagen	Natura 2000	Strahlenschutz in Niedersachsen - ein erster Überblick	Arbeit & Ausbildung im NLWKN	Kontakt
Stellenausschreibungen	Förderprogramme	Kanäle	Fach- und Förderprogramme	Überwachung kerntechnischer Anlagen	BFD und FÖJ: Als Freiwillige/r zum NLWKN	Anreise zum NLWKN
Stellenanzeigen-Abo	Bekämpfung von Schadstoff-Unfällen	Hochwasserschutz	Landschaftsplanung / Beiträge zu anderen Planungen	Überwachung der Umweltradioaktivität (IMIS)	NLWKN-Film	NLWKN International
Öffentliche Bekanntmachungen	EG-Wasserrahmenrichtlinie	Küstenschutz	Schutzgebiete	Einleitung radioaktiver Stoffe nach Wasserrecht	Informationsbroschüre	Veröffentlichungen / Webshop
Vergabeunterlagen für Öffentliche Aufträge	EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie		Biotopschutz	Radiochemische Analytik	Organisation	Tipps für Wassersportfreunde
Bekanntmachung vergebener Aufträge	EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie		Tier- und Pflanzenartenschutz	Nuklearspezifische Gefahrenabwehr (NGA)	Geschäftsbereiche	Ausstellungen
Grundstücksbetretung Naturschutz	Gewässerkundlicher Landesdienst		Wolfsbüro	Sachverständige Stelle: Ionisierende Strahlung	Betriebsstellen	Anmeldung von gehaltenen Tieren
Jahresberichte	Grundwasser		Staatliche Vogelschutzwarte	Sachverständige Stelle: Nichtionisierende Strahlung	Direktion	Vermarktungsgenehmigung besonders geschützter Arten
Veranstaltungen	Flüsse, Bäche, Seen		Internationaler Artenschutz / CITES / Tierbestandsmeldung / Invasive Arten	Radon in Niedersachsen	Zuständige Stelle Umwelttechnische Berufe	Artenerefassung - Meldung wild lebender Pflanzen und Tiere
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Nordseeküste		Naturschutzstationen		Wer arbeitet wo?	Serviceportal
	Labor & Analytik / Notifizierung		NLWKN als untere Naturschutzbehörde		Leitbild & Führungsleitlinien	Impressum
	Klimawandel		Veröffentlichungen			Sitemap
	Niederschlagswasser		Informationsservice			
	Abwasser & wassergefährdende Stoffe		Ansprechpartner			
	Daten & Karten		Infos für UNB			
	Veranstaltungen					
	Publikationen					
	Sonderthemen & Projekte					
	Fließgewässerentwicklung					
	Öffentliche Bekanntmachungen					



Niedersachsen. Klar.